

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)
der PharmaSGP GmbH, Remitan GmbH,
Restaxil GmbH und PharmaSGP Holding SE

Gültig ab 16.01.2023

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Nachfolgenden AVB) gelten ausschließlich für die Lieferung der Produkte der PharmaSGP GmbH, Remitan GmbH, Restaxil GmbH und PharmaSGP Holding SE (im Nachfolgenden „Verkäufer“) im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern und/oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB (im Nachfolgenden „Käufer“). Entgegenstehende oder von den nachfolgenden AVB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt. Falls nicht anders vereinbart, gelten diese AVB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer erneut auf seine AVB hinweisen muss.
- (2) Alle zusätzlichen Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung der Lieferung der Produkte getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- (3) Soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsschluss kommt erst nach Annahme zustande.
- (2) Der Käufer erklärt mit der Bestellung verbindlich, die in der Bestellung angegebenen Produkte erwerben zu wollen.
- (3) Das in der Bestellung liegende Angebot kann vom Verkäufer innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung angenommen werden. Die Annahme erfolgt schriftlich oder konkludent durch Zusendung der Produkte. Bei konkludenter Annahme gilt der Lieferschein des Verkäufers gleichzeitig als Auftragsbestätigung. Alle Produkte können durch die Vertriebspartner des Verkäufers ausgeliefert und abgerechnet werden. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden.
- (4) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Käufer Nachweise darüber erbracht hat, dass er berechtigt ist, die bestellten Produkte zu beziehen. Einer gesonderten Aufforderung durch den Verkäufer bedarf es hierfür nicht.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Versandkosten

- (1) Es gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers, gegebenenfalls unter Berücksichtigung individueller schriftlicher Vereinbarungen.
- (2) Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gültigkeit bezieht sich auf Lieferungen innerhalb Deutschlands. Die Zahlung des Rechnungsbetrags erfolgt ausschließlich auf das der Rechnung genannte Konto des Verkäufers und ist in EURO zu leisten.

Wenn nicht anders geregelt, gilt folgendes:

- (3) Die Versendung der Produkte des Verkäufers erfolgt an alle Kundengruppen „frei Haus“ an den vom Käufer angegebenen Lieferort innerhalb Deutschlands (AdSp 2017).

- (4) Die Rechnungen des Verkäufers sind ohne jeden Abzug innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers. Ist ein Skontoabzug vereinbart, ist dieser unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
- (5) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 2,50 bzw. 5,00 EUR zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Der Verkäufer behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen zur weiteren Verfolgung zu übergeben. Falls der Verkäufer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, dem Verkäufer nachzuweisen, dass dem Verkäufer als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden alle anderen noch offenen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Weitere gesetzliche Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Liefertermine sind – sofern nicht anders vereinbart – unverbindlich.
- (2) Eine etwaig vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung seiner Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen beim Verkäufer oder einem Lieferanten, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Als höhere Gewalt zählen insbesondere auch Einschränkungen der Lieferfähigkeit des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten, verursacht durch oder im Zusammenhang mit dem Corona-Virus oder einer vergleichbaren Epidemie oder Pandemie, einschließlich z.B. Grenzsicherungen, Warenknappheit, Personalmangel, Exportbeschränkungen, Betriebsschließungen, Betriebsunterbrechungen. Der Käufer hat während dieser Zeit keine Rechte bzw. Ansprüche gegen den Verkäufer wegen Verzugs. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Hindernisse bei einem Unterlieferanten.
- (4) Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Verkäufer ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse die Leistungserbringung durch den Verkäufer wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind.
- (5) Die rechtzeitige und korrekte Lieferung durch den Verkäufer steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch seine Vorlieferanten, sofern der Verkäufer diese so rechtzeitig beauftragt hat, dass eine rechtzeitige Lieferung/Leistung erwartet werden konnte. Wird der Verkäufer aus Gründen nicht rechtzeitig beliefert, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer bei nicht rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. bereits erbrachte Leistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten.
- (6) Wird ein Liefertermin aus Gründen nicht eingehalten, die der Verkäufer zu vertreten hat, so hat der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- (7) Kommt der Verkäufer in Verzug, so haftet er für hierdurch entstandene Schäden des Käufers nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Weitere gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt. Der Käufer ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Verkäufers an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (8) Der Verkäufer ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn und soweit diese Teilleistungen dem Käufer zumutbar sind.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Mangels entgegenstehender Vereinbarung gilt Folgendes: Ist die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Lieferort innerhalb Deutschlands vereinbart, geht die Gefahr an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort auf den Käufer über. Anderenfalls geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über.
- (2) Gerät der Käufer mit der Annahme oder durch das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte in dem Zeitpunkt des Verzuges auf den Käufer über. Der Verkäufer ist berechtigt, einen dadurch entstehenden Schaden zuzüglich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer muss dem Verkäufer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von drei Wochentagen (Mo.- Fr.) ab Empfang der Ware; verdeckte Mängel innerhalb von drei Wochentagen nach deren Entdeckung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für das Bestehen des Mangels im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) Die von dem Verkäufer gelieferte Ware muss ordnungsgemäß gelagert werden. Verminderungen oder Einbußen in der Wirksamkeit seiner Erzeugnisse hat der Verkäufer nicht zu vertreten, wenn die Ware nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenzen hinaus gelagert wurde.
- (3) Eine Rücknahme mangelhafter Ware setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers voraus. Bei ohne die Zustimmung des Verkäufers eingesandter Ware behält sich der Verkäufer vor, diese auf Kosten des Absenders zurückgehen zu lassen. Bei zurückgesandter Ware, die sich als „bedenklich“ im Sinne von § 8 AMG erweist, behält sich der Verkäufer eine Vernichtung unter Übersendung eines Belegprotokolls vor. Bei Fehlmengen hat der Verkäufer die Wahl zwischen Nachlieferung oder entsprechender Gutschrift. Kann bei einer Überprüfung von Mängelrügen nicht festgestellt werden, dass ein Mangel vorliegt, trägt der Käufer die Kosten der Überprüfung. Die Gewährleistung entfällt für Ware, die vom Käufer unsachgemäß gelagert oder verändert wurde.
- (4) Soweit ein rechtzeitig gerügter Mangel der Kaufsache vorliegt, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Produkte nicht nur unerheblich einschränkt, ist der Verkäufer im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, zunächst Nacherfüllung zu leisten, die nach seiner Wahl in einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder informiert der Verkäufer den Käufer darüber, dass der Verkäufer keine Nacherfüllung leisten wird, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter oder ausdrücklich verweigerter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (6) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung der Produkte, sofern die Lieferung mangelhafter Produkte keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.
- (7) Mangelfreie Produkte werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen oder umgetauscht.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Verkäufers für sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen AVB ergebenden Rechte und Ansprüche, vertraglicher und außervertraglicher Art, ist wie folgt begrenzt, wenn sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt:
- (2) In den folgenden Fällen haftet der Verkäufer ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften:
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von dem Verkäufer, dessen gesetzlichen Vertretern oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - (b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von dem Verkäufer, dessen gesetzlichen Vertretern oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - (c) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde;
 - (d) für Schadenersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) In allen übrigen Fällen haftet der Verkäufer bei leichter Fahrlässigkeit, auch bei leichter Fahrlässigkeit seiner leitenden Mitarbeitern und dessen Erfüllungsgehilfen nur, soweit Schäden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verursacht werden, wobei diese Haftung auf die typischen Schäden begrenzt ist, die für den Verkäufer bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und anderer Erfüllungsgehilfen.
- (5) Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Käufers des Schadenseintrittes. Das gilt nicht, wenn dem Verkäufer Arglist oder Vorsatz vorwerfbar ist.
- (6) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer die Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist jedoch die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, üblicherweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Arzneimittelgesetz.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (10) Von dem Verkäufer ordnungsgemäß gelieferte Erzeugnisse dürfen an den Verkäufer unter Angabe von Bestelldatum, Bestell-Nr., Chargen-Nr. und Verfalldatum, sofern dies die jeweils gültige Fassung der Retouren Regelung vorsieht, zurückgesandt werden. Wird solche Ware nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Retouren Regelung zurückgesandt, übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Die jeweils gültige Fassung der Retouren Regelung ist jederzeit auf Anfrage bei dem Verkäufer oder unseren Vertriebspartnern erhältlich.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich gemäß § 449 Abs. 1 BGB das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehender Forderungen (bei Zahlung mit Scheck bis zu deren Einlösung) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzuverlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden hinreichend und zum Neuwert versichern.
- (3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall erlischt die Einzugsermächtigung automatisch und der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

§ 9 Präparate Bezeichnungen

Markenrechtlich geschützte Präparate sind mit ® gekennzeichnet. Sie dürfen nur in unversehrten Behältnissen und äußeren Umhüllungen verkauft werden. Sollten dem Käufer Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass von den Produkten des Verkäufers Gefahren und/oder Risiken ausgehen (z.B. unerwünschte Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen), wird er die entsprechenden Informationen unverzüglich per E-Mail an customerservice@pharmasgp.com weitergeben. Sollte der Käufer eigene Maßnahmen beabsichtigen (insbesondere Meldung an die Arzneimittelkommission, Arzneimittelüberwachungsbehörden bzw. das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder sonstige zuständige Behörden) wird er den Verkäufer unverzüglich informieren und seine Instruktionen abwarten, es sei denn, die gesetzlichen Vorgaben lassen ein solches Abwarten nicht zu. Der Käufer stellt ferner die Einhaltung seiner gesetzlichen Meldepflichten sicher.

§ 10 Wiederverkauf

- (1) Die Produkte des Verkäufers dürfen nur im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insb. Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung, Good Manufacturing & Distribution Practice etc.) an Abgabe- und Empfangsberechtigte weiterverkauft werden. Die Präparate des Verkäufers dürfen grundsätzlich nur in unveränderter Originalpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Der Einzelverkauf von Teilen einer Packung ist in der Regel nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind nur diejenigen Apotheken, die in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach dem Apothekengesetz Krankenhäuser mit Arzneimittel versorgen und dabei eine stationsweise Belieferung vornehmen müssen.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte und Präparate des Verkäufers nicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anzubieten oder zu verkaufen. Der Käufer verpflichtet sich ferner, keine Verkäufe an Abnehmer vorzunehmen, die ihren Geschäfts- oder Wohnsitz außerhalb der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums haben.
- (3) Unberührt bleibt das Verbot, Teile aus Packungen einzeln zu verkaufen.

§ 11 Datenspeicherung

- (1) Dem üblichen Geschäftsverkehr entsprechend werden die mit der Bestellung und Lieferung zusammenhängenden Angaben in der Datenverarbeitung des Verkäufers gespeichert. Mit der Bestellung erteilt der Käufer hierzu sein Einverständnis.
- (2) Der Verkäufer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12 Sonstiges

- (1) Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte des Verkäufers, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (2) Im Falle einer Änderung der von dem Verkäufer bezogenen Produkte, insbesondere in Bezug auf ihre Kennzeichnung und/oder ihre Lagerverpackung durch den Käufer oder sonstige Dritte, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.
- (3) Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die Lagerräumlichkeiten für die Produkte des Verkäufers sauber sind und die Lagertemperaturen, soweit keine besonderen Lagerbedingungen vorgegeben sind, nicht dauerhaft unter 15°C bzw. über 25°C liegen und die relative Luftfeuchtigkeit nicht 60% überschreitet.
- (4) Der Käufer hat die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen und deshalb ein System einzurichten und aufrechtzuerhalten, das aufgrund von Aufzeichnungen des Käufers in Bezug auf Code-Nr., Menge, Lieferdatum und Chargen-Nr./ LOT eine unverzügliche Feststellung der Empfänger eines Produkts gewährleistet, um produktbezogene korrektive Maßnahmen nach Anweisung von dem Verkäufer oder den zuständigen Behörden durchführen zu können.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Gerichtsstand; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch beim Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort.
- (3) Für diese AVB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das zwischen Inländern anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.